

Merkblatt 2 zu den Kommunalwahlen am 14.09.2025 **(§ 12 Abs. 1 bis 8 Kommunalwahlordnung)**

Anmeldungen oder Hauptwohnsitzerklärungen **in der Zeit vom 04.08.2025 bis** **29.08.2025**

Sehr geehrte Mitbürgerin,
sehr geehrter Mitbürger,

wie Ihnen aus Fernsehen, Rundfunk und Presse bekannt sein wird, werden am **14.09.2025** in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Kommunalwahlen die Stadt-, Gemeinderäte und die Kreistage bzw. in kreisfreien Städten die Bezirksvertretungen neu gewählt.

Der Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis war am **03.08.2025**. Sie haben sich heute, d.h. nach diesem Stichtag in der kreisfreien Stadt Leverkusen neu angemeldet bzw. Ihre bisherige Nebenwohnung zur Hauptwohnung erklärt.

Hiermit unterrichte ich Sie über Ihre nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis der kreisfreien Stadt Leverkusen, die ohne einen besonderen Antrag erfolgt. Sie erhalten im Anschluss bzw. ggf. in den nächsten Tagen noch eine formelle Wahlbenachrichtigung.

Falls Ihre frühere (Wohn-) Kommune (Stadt/Gemeinde) in Nordrhein-Westfalen liegt, haben Sie dort Ihr Wahlrecht für die Kommunalwahlen verloren. Die Ihnen von dort zugestellte Wahlbenachrichtigung ist gegenstandslos. Eine von Ihnen dort bereits durchgeführte Briefwahl wird nach § 27 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz NRW ungültig.

Falls Ihre frühere (Wohn-)Kommune (Stadt/Gemeinde) in einem anderen Bundesland lag, in dem ebenfalls zeitgleich Kommunalwahlen stattfinden, gelten ggf. abweichende Vorschriften, über die Sie sich bitte in Ihrer bisherigen (Wohn-)Kommune erkundigen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Leverkusen

– Wahlamt –